

Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen (z.B. -leiter, -wart, usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein (TSV) 1907 Schöllbronn e.V." und wurde am 17. März 1907 gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen VR 298 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 76275 Ettlingen-Schöllbronn.
- (3) Die Farben des Vereins sind Grün-Weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere, aber nicht ausschließlich verwirklicht durch:
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
 - die sportliche und soziale Förderung von Kindern und Jugendlichen

§ 3 Verbandszugehörigkeit, Haftung des Vereins

- (1) Der Verein ist berechtigt die Mitgliedschaft sportlicher Fachverbände zu erwerben. Bereits erworbene Mitgliedschaften sind der Anlage Nr. 1 der Satzung zu entnehmen.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeit entstehen.
- (3) Für Versicherungsschutz seiner Mitglieder sorgt der Verein über eine oder mehrere Mitgliedschaften bei einem unter Absatz 1 genannten sportlichen Fachverband

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale / Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) aktiven Mitgliedern
- c) passiven Mitgliedern
- d) jugendlichen Mitgliedern

zu a) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglied wird, wer bis zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres 50 Jahre, nach Vollendung des 15. Lebensjahres, als Mitglied dem Verein angehört hat;

oder

vom Vorstand auf Grund hervorragender Verdienste um den Verein oder des Sportes zum Ehrenmitglied bestimmt wird.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Der Vereinsbeitrag von Ehrenmitgliedern richtet sich grundsätzlich nach der Beitragsordnung.

zu b) aktive Mitgliedern

Aktive Mitglieder sind die an den angesetzten Terminen und Spielbetrieben regelmäßig teilnehmenden Personen. Einerseits genießen Sie alle Rechte, die sich aus Satzungen, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben und andererseits haben sie gleichzeitig, die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen

zu c) passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind solche, die nicht an den Terminen und Spielbetrieben teilnehmen, aber aus Neigung und Interesse dem Verein angehören.

zu d) jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Mitglieder zu a, b und c haben

- a) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- b) das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.

Alle Mitglieder haben

- a) Informations- und Auskunftsrechte
- b) das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

zu a)

Bei Vorlage entsprechender Nachweise endet die Mitgliedschaft rückwirkend zum Zeitpunkt des Ereignisses

Zu b)

Der Austritt muss schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes gerichtet werden und diesem zur Kenntnis gelangen. Eine einfache Vorlage oder Übergabe an Personen, die dem Vorstand nicht angehören genügt diesem Erfordernis nicht.

Der Austritt ist nur zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres bei Vorlage der Austrittserklärung bis spätestens zum 30. November, eingehend, zulässig.

Zu c)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es insbesondere in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder sich vereinsschädigend Verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung in Rückstand bleibt
- sich gegenüber anderen Mitgliedern unfair oder unsportlich verhält

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss hat er dem Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen die Absicht zum Ausschluss und dessen Gründe mitzuteilen. Das Mitglied hat Gelegenheit, sich hierzu mündlich oder schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Gesamtvorstand zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Gesamtvorstand entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

Wird keine Berufung eingelegt, wird der Ausschluss drei Wochen nach Absendung der Entscheidung wirksam. Anhörungs- und Ausschlussmitteilung gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Mitglied zuletzt angegebene Anschrift per eingeschriebenem Brief versandt worden sind. Etwaige Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten werden in einer Mitglieder- und Beitragsordnung geregelt.
- (2) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Belastung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche dem Verein bei der Einziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (3) Für Ehrenmitglieder gilt der Beitrag entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 8)
2. die Mitgliederversammlung (§11)

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus mind. drei, maximal sechs Vorsitzenden, inklusive dem Kassierer
- b) als Gesamtvorstand (Verwaltung) bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendleiter
 - Beisitzer

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes haben ein Stimmrecht.

- c) Im Innenverhältnis regelt der geschäftsführende Vorstand die jeweiligen Zuständigkeiten. Die betrifft insbesondere die Bereiche:
 - Finanzen
 - Spielbetrieb
 - Veranstaltungen
 - Verwaltung
 - Veranstaltungen
 - Clubhaus und Sportanlage
 - Öffentlichkeitsarbeit

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Jeweils zwei Vorstände sind zusammen vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes bei Rechtsgeschäften wird, im Innenverhältnis in einer Finanzordnung geregelt.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet wird. Der Termin der Sitzung sollte dem Vorstand rechtzeitig bekannt gegeben werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

(4) Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme desjenigen Vorstandes, welcher die Leitung der Sitzung hat.

- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüssen von Mitgliedern,
 - die Beschlussfassung über die Vorlage der Budgets der Abteilungen
- (2) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden in der Regel für zwei Jahre gewählt, sie bleiben im Amt bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung. Alle Vorstandsmitglieder haben sich jedoch jährlich Entlastung erteilen zu lassen.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (3) Wahl, Amtsdauer, Entlastung und Wählbarkeit des Jugendleiters sind in einer Jugendordnung gesondert geregelt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, muss eine ordentliche Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ettlingen einberufen. Mitglieder, die nicht im Stadtgebiet Ettlingen wohnen, werden schriftlich eingeladen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das sein 18. Lebensjahr vollendet hat, – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme der Berichte, Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 3. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert; davon ausgenommen sind Wahlen, Satzungsänderungen und Auflösung. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung ist Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen erforderlich. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins erachtet oder wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur über Anträge beraten und abgestimmt werden, die zur Einberufung geführt haben.
- (7) Wird eine Mitgliederversammlung abgebrochen, kann sie innerhalb von 4 Wochen fortgesetzt werden.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Jeder Kassenprüfer wird für zwei Jahre gewählt.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

- (4) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen ggf. die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Ausschüsse und Ordnungen

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seiner Weisung die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist grundsätzlich ein Vorstandsmitglied.
- (2) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen (bspw. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung, Beitragsordnung) erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes oder mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen. Hiervon ausgenommen sind Beiträge, die vom Vorstand per Ordnungserlass nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung verändert werden dürfen. Ordnungen treten in Kraft, wenn deren Erlass und die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Vereinsnachrichten bekanntgegeben worden sind.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
 - Löschung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-Teledien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ettlingen, Ortsverwaltung Schöllbronn. Die Stadt Ettlingen soll die Mittel bis zur Gründung eines neuen Sportvereins im Stadtteil Schöllbronn aufbewahren. Erfolgt binnen zehn Jahren keine Neugründung soll das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports im Stadtteil Schöllbronn Verwendung finden.
- (3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen zu dieser Satzung ungültig sein, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt. Eine ungültige Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglich gewollten Regelung am Nächsten kommt.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung beim Amtsgericht in Kraft und ersetzt die Fassung von 1995. Die Satzung wurde am 09.12.2010 errichtet.

Anlage 1 zur Satzung des TSV 1907 Schöllbronn e.V.

Mitgliedschaften des TSV gem. § 3 Abs. 1 der Satzung

- 1.) Badischer Fußballverband e.V. (BadFv)
- 2.) Badischer Sportbund Nord e.V. (BSB)
- 3.) Badischer Turner-Bund e.V. (BTB)
- 4.) Karlsruher Turngau e.V. (KTG)